

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Schaeffler AG

Anschrift: Industriestraße 1-3, 91074 Herzogenaurach

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	11
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	14
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	14
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	28
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	38
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	43
B5. Kommunikation der Ergebnisse	46
B6. Änderungen der Risikodisposition	47
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	54
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	54
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	63
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	70
D. Beschwerdeverfahren	71
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	71
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	79
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	84
E. Überprüfung des Risikomanagements	85

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Dem Leiter „Compliance & Corporate Security“ wurde vom Vorstand der Schaeffler AG die Überwachung des Risikomanagements gem. § 4 Abs. 3 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (im Folgenden „LkSG“) übertragen. Der Bereich „Risk Analysis & Solutions“ führt die Überwachung operativ aus und berichtet an den Leiter „Compliance & Corporate Security“, der wiederum an den Vorsitzenden des Vorstands der Schaeffler AG und an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Schaeffler AG berichtet.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Berichterstattung an den Vorstand der Schaeffler AG über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten des LkSG erfolgt durch den Leiter „Compliance & Corporate Security“ im Rahmen des Compliance-Quartalsberichts. Mindestens einmal im Jahr wird über das Human Rights Compliance Managementsystem berichtet, welches das Risikomanagement im Sinne des LkSG einschließt.

Die Geschäftsleitung der Schaeffler Technologies AG & Co. KG steht in Personalunion mit dem Vorstand der Schaeffler AG.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

https://www.schaeffler.com/remotemedien/media/_shared_media_rwd/01_company_1/suppliers_4/sustainability_1/policy_statement_human_rights_en.pdf

https://www.schaeffler.com/remotemedien/media/_shared_media_rwd/01_company_1/suppliers_4/sustainability_1/policy_statement_human_rights_de.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

- Der Wirtschaftsausschuss des Gesamt- und Konzernbetriebsrates wurde vorab, im Juni 2023 bei der Erstellung der Grundsatzklärung, einbezogen.
- Die Grundsatzklärung wurde an Schaeffler Mitarbeitende über das konzerninterne Intranet kommuniziert.
- Die Grundsatzklärung steht auf der globalen Konzernwebseite zur Verfügung.
- Die Grundsatzklärung wurde an unmittelbare Lieferanten auf den regionalen Supplier Landing Pages im Internet kommuniziert. Des Weiteren wurde zum Teil die Grundsatzklärung im Gespräch mit Lieferanten herangezogen, um die Erwartungshaltung von Schaeffler im Umgang mit Menschenrechten und Umweltbelangen zu betonen.
- Die Grundsatzklärung wurde auf dem Schaeffler Human Rights Dialog 2023 im November 2023 teilnehmenden Stakeholdern vorgestellt.

Die Grundsatzklärung wurde von der Schaeffler AG als Konzernobergesellschaft für alle ihre Gesellschaften, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, veröffentlicht. Darunter fallen auch die Schaeffler Technologies AG & Co. KG und die Schaeffler Automotive Bühl GmbH & Co. KG. Im Berichtszeitraum war die Grundsatzklärung in deutscher und englischer Sprache zugänglich. Nach entsprechender Prüfung, welche weiteren Sprachen zur Erreichung aller potenziellen Rechteinhabenden notwendig sind, wurde entschieden, die Grundsatzklärung in 19 weiteren Sprachen zu übersetzen. Die Veröffentlichung der entsprechenden Sprachversionen ist für das erste Halbjahr in 2024 geplant.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Schaeffler Grundsatzerklärung wurde vom Vorstand der Schaeffler AG im Juli 2023 erstmalig verabschiedet und anschließend veröffentlicht. Sie wurde im Dezember 2023, insbesondere aufgrund der Ergebnisse der regelmäßigen Risikoanalyse 2023, aktualisiert.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Mergers & Acquisitions

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Hauptverantwortung für die Verankerung der Menschenrechtsstrategie liegt beim Leiter „Compliance & Corporate Security“ sowie bei den Abteilungen „Risk Analysis & Solutions“ (im Folgenden „Compliance“), Environment, Health & Safety (im Folgenden „EHS“) und Purchasing Sustainability Social Governance (im Folgenden „Einkauf Nachhaltigkeit“).

- Die Compliance Funktion verantwortet die Steuerung und Überwachung des Human Rights Compliance Managementsystems und ist für die interne und externe Berichterstattung zuständig.
- Die Funktion EHS ist für die Risikoanalyse, präventive Maßnahmen sowie Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich zuständig.
- Die Funktion Einkauf Nachhaltigkeit verantwortet die Risikoanalysen, präventive Maßnahmen sowie Abhilfemaßnahmen für unmittelbare und mittelbare Zulieferer.

Das System aus Umsetzung der Sorgfaltspflichten und Kontrolle wurde im Berichtszeitraum evaluiert, um sicherzustellen, dass die überwachende Funktion, im vorliegenden Fall die Funktion Compliance, unabhängig von der Funktion zur operativen Umsetzung, im vorliegenden Fall die Funktion EHS bzw. Einkauf Nachhaltigkeit, ist.

Wichtige Unterstützungsfunktionen nehmen die folgenden Abteilungen wahr:

- Die Abteilung Forensics & Investigations ist die verantwortliche Stelle für die Bearbeitung von Hinweisen (im Folgenden „Schaeffler Beschwerdeverfahren“) und liegt im Zuständigkeitsbereich des Leiters Compliance & Corporate Security. Dies umfasst neben Hinweisen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verletzungen auch sonstige Hinweise zu Fehlverhalten im Unternehmen (bspw. Verstöße gegen den Unternehmenskodex Schaeffler

Gruppe (im Folgenden „Schaeffler CoC“). Diese Stelle agiert unabhängig, unparteiisch und weisungsfrei.

- Die Funktion Umweltmanagement bei der Erfüllung der umweltbezogenen Sorgfaltspflichten.
- Die Abteilung Merger & Acquisition im Rahmen der Identifizierung und Durchführung von anlassbezogenen Risikoanalysen (Human Rights Merger & Acquisition Due Diligence).
- Die Rechtsabteilung bei der Beurteilung rechtlicher Fragestellungen im Rahmen der Implementierung und Erfüllung der Sorgfaltspflichten.
- Die Funktion Communications unterstützt die Verantwortlichen der Menschenrechtsstrategie regelmäßig bei der Aufbereitung und Kommunikation von Inhalten für die Schaeffler Mitarbeitenden zum Thema Menschenrechte.

Diese Funktionen verankern die Schaeffler Menschenrechtsstrategie durch die Umsetzung des Schaeffler CoC sowie der Human Rights Compliance Richtlinie, in denen das Bekenntnis von Schaeffler zur unternehmensweiten Achtung der Menschenrechte und Umweltbelange festgelegt wird. Der Schaeffler CoC steht den Schaeffler Mitarbeitenden in 21 Sprachen zur Verfügung und wird regelmäßig intern sowie extern kommuniziert.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Das Human Rights Compliance Managementsystem wurde auf etablierten Prozessen aufgebaut, die, soweit erforderlich, entsprechend den Anforderungen des LkSG angepasst wurden. Es wurden insoweit klare Verantwortlichkeiten definiert. Das Human Rights Compliance Managementsystem hat im Hinblick auf die menschenrechtlichen bzw. umweltbezogenen Risiken (zusammen im Folgenden „Risikothemen“) eine sog. Klammerfunktion der Funktion Compliance etabliert. Darunter wird verstanden, dass die menschenrechtlichen Grundprinzipien mit Bezug auf die Risikothemen durch die Hauptverantwortlichen des Human Rights Compliance Managementsystems unter Einbeziehung der jeweiligen Unterstützungsfunktionen an die operativen Fachbereiche herangetragen und umgesetzt werden. Die Funktion Compliance koordiniert, steuert und überwacht diese Tätigkeiten abschließend. Weitere Fachbereiche, die in operativen Abläufen eine Rolle spielen, wurden entsprechend sensibilisiert und relevante Schnittstellen zu den Hauptverantwortlichen etabliert. Hierfür wurden menschenrechtliche Grundprinzipien inkl. Verantwortlichkeiten zur Implementierung und Umsetzung definiert und in der Human Rights Compliance Richtlinie niedergelegt. Diese stellt die Verankerung der Menschenrechtsstrategie in den Prozessen aller kontrollierten Gesellschaften der Schaeffler Gruppe sicher. Wesentliche Grundlage hierfür ist der Schaeffler CoC, der die grundsätzlichen Werte und Verhaltensgrundsätze festhält, die von allen Mitarbeitenden von Schaeffler zu beachten sind.

Zusätzlich bildet der Lieferantenkodex Schaeffler Gruppe (im Folgenden „Schaeffler SCoC“) die entsprechende Basis für die Weitergabe dieser Werte in die Lieferkette. Der Schaeffler SCoC steht in 14 Sprachen zur Verfügung und wird regelmäßig intern sowie extern kommuniziert.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

- Compliance: Expertinnen und Experten für Human Rights und Compliance Management Systeme sowie Expertinnen und Experten für interne Untersuchungen
- EHS: Expertinnen und Experten für menschenrechtliche Risikomanagementsysteme im eigenen Geschäftsbereich
- Einkauf Nachhaltigkeit: Expertinnen und Experten für nachhaltige Lieferantenentwicklung und -prüfung

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

EIGENER GESCHÄFTSBEREICH

Die abstrakte Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich wurde im Februar/März 2023 durchgeführt. Die konkrete Risikoanalyse erfolgte von März 2023 bis Oktober 2023 zur Erfassung des Status Quo. Die Auswertung der Ergebnisse der Risikoanalyse erfolgte bis Ende November 2023.

UNMITTELBARE ZULIEFERER

Die Auswertung der Ergebnisse der Risikoanalyse zur Identifizierung der prioritären Risiken erfolgte von Juli 2023 bis September 2023. Zudem wurden unterjährig weitere, regelmäßige Auswertungen zur Plausibilisierung der identifizierten Risiken im Rahmen der konkreten Risikoanalyse vorgenommen.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Schaeffler führt die regelmäßige Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich und für unmittelbare Zulieferer unter Berücksichtigung eines risikobasierten Ansatzes zentral durch. Darin werden die in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG definierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken (zusammen im Folgenden „Risikothemen“) betrachtet.

EIGENER GESCHÄFTSBEREICH

Schaeffler nimmt die Ermittlung und Priorisierung der Risiken für den eigenen Geschäftsbereich gem. § 4 LkSG anhand einer abstrakten und einer konkreten Risikoanalyse vor.

Alle Schaeffler-Standorte werden zunächst im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse (Schritt 1) betrachtet. Bei der abstrakten Risikoanalyse werden branchen- und länderspezifische Risiken je Thema analysiert, um Standorte mit erhöhter Risikodisposition zu identifizieren. Hierfür werden externe Daten herangezogen, die in einer Länder-Risiko-Matrix zusammengefasst wurden. Zusätzlich werden auch weitere Faktoren bei der Priorisierung berücksichtigt, insbesondere eingegangene Beschwerden zu Risikothemen, sowie Größe und Art des Standortes. Diese abstrakte Risikoanalyse dient der initialen risikobasierten Auswahl der Schaeffler-Standorte, die in eine konkrete Risikoanalyse überführt werden.

Auf Basis dieser risikobasierten Auswahl folgt die konkrete Risikoanalyse (Schritt 2). Mithilfe eines eigens hierfür entwickelten Fragenkatalogs werden die ausgewählten Standorte zu den Risikothemen des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG evaluiert und das konkrete, d.h. standortspezifische Risiko ermittelt. Maßgeblich werden mithilfe des Fragenkatalogs Daten und Informationen zu bestehenden Prozessen, Maßnahmen, Vorfällen und Beschwerden erhoben. Die Risikobewertung erfolgt durch regionale Risikoassessoren, die zum Zweck der Risikobewertung bei Schaeffler benannt werden. Zentral für alle Standorte werden durch die Verantwortlichen für den eigenen Geschäftsbereich die Bewertungskriterien des Umfangs, Schwere und Unumkehrbarkeit der Verletzung je Risikothema festgelegt. Ein konkretes Risiko je Standort und je Themenfeld werden dokumentiert und dienen als Grundlage für die Maßnahmenableitung.

UNMITTELBARE ZULIEFERER

Jeder unmittelbare Zulieferer der Schaeffler Gruppe, der in den vergangenen 24 Monaten einen Umsatz mit der Schaeffler Gruppe generierte, wird im Rahmen der Risikoanalyse bezüglich des menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikos in seinem Geschäftsbereich bewertet und in vordefinierte Risikograde eingestuft (Schritt 1). Dabei wird Schaeffler durch auf menschenrechtliche Risikoanalysen spezialisierte Dienstleister unterstützt.

Es findet eine Zuordnung der unmittelbaren Zulieferer in verschiedene Risikoabstufungen im Hinblick auf Länder statt, wobei der Sitz des Zulieferers als Referenz herangezogen wird (sog. Länderrisiko). Diese Länderrisiken wird auf Basis von verschiedenen öffentlich zugänglichen

Indizes ermittelt, die thematisch die im LkSG genannten Risikothemen zum Gegenstand haben. Außerdem wird jeder unmittelbare Zulieferer entsprechend der konkret gelieferten Ware oder Dienstleistung in Warengruppen-/Industriekategorien eingeordnet, die ebenfalls in Risikoabstufungen resultieren (sog. Produktrisiko). Diese Länder- und Produktrisiken werden zu einer gesamten Risikobewertung je unmittelbarem Zulieferer aggregiert.

Für die Konkretisierung der Risiken werden risikobasiert unmittelbare Zulieferer ausgewählt, deren Risikodisposition ermittelt, gewichtet und priorisiert werden (Schritt 2). Dafür werden die unmittelbaren Zulieferer mit den höchsten Risiken näher betrachtet. Die Abfrage konkreter Informationen bei den identifizierten Zulieferern erfolgt unter anderem über einen Lieferantenfragebogen / Self-Assessment Questionnaire („SAQ“). Die Ergebnisse der Risikoanalyse dient als Grundlage der Maßnahmenableitung. Die Risiken der unmittelbaren Zulieferer werden in IT-Systemen abgebildet, in denen ersichtlich ist, ob die abgeleiteten und zugewiesenen Präventionsmaßnahmen zur Risikominimierung bei den unmittelbaren Zulieferern umgesetzt werden und welche Aktivitäten zur Risikominimierung ggf. erforderlich sind. Als Teil der Maßnahmenverfolgung wird ein klares Fristen- und Eskalationskonzept definiert, ob und unter welchen Bedingungen die jeweilige Geschäftsbeziehung fortgeführt werden kann.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiiertes Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Aus etablierten Standardprozessen (z.B. Sanktionslistenprüfungen, Berichten zu Konfliktmineralien) ergaben sich Hinweise zu potenziellen Risiken bei mittelbaren Zulieferern. Zudem wurden basierend auf Informationen aus verschiedenen anderen Quellen (z.B. Medien) Schaefflers mögliche Verbindungen zu branchenbekanntem Vorfällen (Transportbranche, Rohstoffminen) überprüft.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Die Presseberichte aus den letzten Monaten haben das bereits als hoch eingestufte abstrakte Risiko in der Transportbranche bestätigt, sodass eine Anpassung der Risikodisposition von Schaeffler nicht erforderlich war. In relevanten Fällen im Hinblick auf potenzielle menschenrechtliche Verstöße bei mittelbaren Rohstofflieferanten ließ sich eine erhöhte Risikodisposition feststellen. Es ist daher geplant, dieses erhöhte Risiko, im konkreten Fall Zwangsarbeit und Zerstörung der Lebensgrundlage, ebenfalls in der Aktualisierung der jährlichen Risikoanalyse entsprechend zu berücksichtigen.

Diese anlassbezogenen Risikoanalysen wurden für alle Gesellschaften der Schaeffler Gruppe zentral durchgeführt. Der Grund hierfür war, dass die Analysen bezogen auf die Vorfälle in der Transportbranche aufgrund limitierter Informationen und mangels konkret genannter Verbindungen zu Schaeffler in den Medien zunächst umfassend erfolgen mussten. Des Weiteren sind zwar die mittelbaren Zulieferer einer entsprechenden Gesellschaft der Schaeffler Gruppe zuzuordnen, allerdings ist bei Schaeffler die organisatorische Verantwortung für die Zulieferer zentral verortet und die Anpassung der Risikoanalyse führt gruppenübergreifend zu einer geänderten Risikolage bei der Beschaffung von Rohstoffen. Dementsprechend wird von einer Zuordnung auf die entsprechenden (potenziell) betroffenen Gesellschaften abgesehen.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Aus dem Hinweisgebersystem ergaben sich keine zusätzlichen Hinweise oder Beschwerden, die eine veränderte Risikolage indiziert hätten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

EIGENER GESCHÄFTSBEREICH

Mit Hilfe der untenstehenden drei Dimensionen gem. § 4 Abs. 2 LkSG werden alle Risiken für die im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse ausgewählten Standorte ermittelt. Die Klassifizierung der Risiken erfolgt in drei Kategorien (niedriges Risiko, mittleres Risiko, hohes Risiko).

Die Schwere des Risikos setzt sich aus der Anzahl der potenziell oder tatsächlich betroffenen Rechteinhabenden und dem Grad (Intensität/Tiefe) der Beeinträchtigung und der Wiedergutmachbarkeit einer negativen Beeinträchtigung bzw. Verletzung zusammen. Die Schwere wird zentral für jedes Risikothema festgelegt.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos wird über die konkrete Risikobetrachtung berechnet. Hierbei werden entsprechende Maßnahmen, die geeignet sind, das abstrakte Risiko zu reduzieren, individuell berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere umgesetzte Richtlinien oder ausgerollte Schulungen an den Standorten.

Die dritte Dimension „Verantwortung von Schaeffler (Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag)“ untersucht, inwieweit die Tätigkeiten von Schaeffler mit den Risiken bzw. negativen Auswirkungen zusammenhängen und inwieweit Schaeffler diese (mit)verursacht oder dazu beiträgt. Diese Kategorisierung wird beim eigenen Geschäftsbereich grundsätzlich mit "hoch" bewertet.

Die Risiken werden nach entsprechender Gewichtung in die drei Kategorien „hoch“, „mittel“ und „gering“ unterteilt. Zur Priorisierung der Risiken werden diese addiert, wobei „hohe“ Risiken doppelt gewichtet werden.

UNMITTELBARE ZULIEFERER

Aus der regelmäßigen Risikoanalyse wird ein durchschnittliches Risikoprofil aller unmittelbaren Zulieferer ersichtlich, woraus die prioritären Risikothemen unabhängig von der Anzahl der unmittelbaren Zulieferer abgeleitet werden. Die zur Gewichtung und Priorisierung herangezogenen und untenstehend erläuterten Angemessenheitskriterien gem. § 3 Abs. 2 LkSG, die in der Methodik der Risikoanalyse integriert werden, sind maßgeblich für die Einteilung der Lieferanten in verschiedene Risikograde. Dementsprechend werden risikobasierte Präventionsmaßnahmen dem einzelnen unmittelbaren Zulieferer zugeordnet.

Das Einflussvermögen von Schaeffler auf den unmittelbaren Zulieferer wird basierend auf vorliegenden Daten durch den Anteil des Auftragsvolumens am Gesamtumsatz des unmittelbaren Zulieferers definiert.

Die Schwere ergibt sich aus einer Schätzung der Verletzung nach Grad der Beeinträchtigung, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit der negativen Auswirkung. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird insbesondere durch die Verwendung länder- und sektorspezifischer Risikoindikatoren pro Risikothema ermittelt.

Der Verursachungsbeitrag von Schaeffler zu potenziellen Risiken ergibt sich durch die Geschäftsbeziehung zu unmittelbaren Zulieferern. Schaeffler hat grundsätzlich hohe Standards zur Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten gegenüber den unmittelbaren Zulieferern in Form von z.B. Compliance Managementsystemen und bestehenden Regelungen, Richtlinien, Schulungen und Einkaufspraktiken. Daher wird der Verursachungsbeitrag von Schaeffler grundsätzlich kategorisiert als unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Zulieferers, dessen Produkten bzw. dessen Dienstleistungen verbunden.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Angemessenheitskriterien werden die Risiken bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

Um welches konkrete Risiko geht es?

Sicherheitskräfte müssen angemessene Unterweisungen erhalten, um möglichen Beeinträchtigungen entgegenzuwirken. Bei der Risikoanalyse wurde festgestellt, dass entsprechende Schulungen und Unterweisungen in zwei Ländern noch nicht umgesetzt wurden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Mexiko
- Vereinigte Arabische Emirate

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Bei der Risikoanalyse wurde festgestellt, dass sich aufgrund politischer Restriktionen oder nicht etablierter gewerkschaftlicher Strukturen insbesondere an kleinen Vertriebsstandorten Risiken in Form von eingeschränkter Meinungs- und Koalitionsfreiheit bestehen.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Indonesien
- Kasachstan
- Kolumbien
- Philippinen
- Südkorea
- Thailand
- Türkei
- Ukraine
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigte Staaten (USA)

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Bei der Risikoanalyse wurde festgestellt, dass das Risiko der Ungleichbehandlung und insbesondere der Diskriminierung besteht.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- Deutschland
- Frankreich
- Mexiko
- Portugal
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigte Staaten (USA)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Durchführung eines Human Rights Dialogs

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Schaeffler hat ein umfangreiches Schulungsangebot umgesetzt, dessen Formate auf die Steuerung einzelner LkSG-Risikothemen einzahlen, wie beispielsweise zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und zum Datenschutz sowie zu Arbeits- und Informationssicherheit. Diese Schulungen sind Pflichtschulungen für alle bzw. relevante Mitarbeitendengruppen und müssen beim Eintritt bei Schaeffler absolviert und in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Zusätzlich hat Schaeffler eine Pflichtschulung zum Thema Menschenrechte im Juli 2023 entwickelt, die allen Mitarbeitenden und Führungskräften in Deutschland 2023 zur Verfügung gestellt wurde. 2024 wird diese global ausgerollt. Für Werkmitarbeitende wurde eine separate Schulung entwickelt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Zur Reduzierung der Risiken wurden im Berichtszeitraum zwei zusätzliche Schulungsformate konzipiert. Die beiden priorisierten Risiken der Ungleichbehandlung und Einschränkung der Gewerkschaftsfreiheit werden in den Schulungen gezielt durch Beispiele adressiert. Die Schulungsformate, in denen Menschenrechte, ausgewählte Risikothemen und das LkSG explizit thematisiert werden, leisten einen wichtigen Beitrag zur Sensibilisierung aller Mitarbeitenden. Ein essenzielles Lernziel der Schulungen ist zudem die regelmäßige Kommunikation der Schaeffler Beschwerdekanäle und Kontaktmöglichkeiten. Sollten die Mitarbeitenden in ihrem Arbeitsalltag mit einer Fragestellung hinsichtlich der Risikothemen konfrontiert sein, verfügen sie aufgrund des Schulungsinhalts über die notwendige Kenntnis, an welche zuständigen Ansprechpersonen sie sich wenden können, um den konkreten Sachverhalt gemeinsam zu klären. Durch die Schulung der Schaeffler Mitarbeitenden in der Funktion Einkauf wird das Bewusstsein geschaffen, dass interne Vorgaben hinsichtlich der Sorgfaltspflichten bzgl. der unmittelbaren Zulieferern, eingehalten werden müssen. Bei der Konzeptionierung der Schulung wurde sichergestellt, dass die Mitarbeitenden in der Funktion Einkauf alle für sie relevanten Informationen, besonders zugeschnitten auf ihren Arbeitsalltag und den Umgang mit Zulieferern erhalten. Auch hier verfügen die Mitarbeitenden aufgrund des Schulungsinhalts im Zweifel über die notwendige Kenntnis, an welche zuständigen Ansprechpersonen sie sich wenden können, um den konkreten Sachverhalt gemeinsam zu klären.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Im Berichtszeitraum wurden angemessene Präventionsmaßnahmen definiert und implementiert. Risikobasierte Kontrollmaßnahmen werden insoweit in 2024 durchgeführt, um ein belastbares Ergebnis zu erzielen. Die umgesetzten Maßnahmen bedürfen grundsätzlich einer gewissen Laufzeit, damit eine risikobasierte Kontrolle überhaupt sinnvoll durchgeführt werden kann.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Auf obenstehende Ausführungen wird verwiesen.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Ein Human Rights Dialogs wurde zur angemessenen Berücksichtigung der Interessen von Rechteinhabenden und Verbesserung der bestehenden Prozesse im Human Rights Compliance Managementsystem durchgeführt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Der Human Rights Dialog wurde im November 2023 in Herzogenaurach durchgeführt. Eingeladen waren Ansprechpersonen aus der Mitarbeitendenvertretung von Schaeffler, dem Kundenstamm, von Zulieferern, aus anderen Industrien aus dem Umfeld von Schaeffler, aus Beratungen sowie wissenschaftliche Mitarbeitende. Dabei wurden ausgewählte Themen und zentrale Fragestellungen aus dem Bereich Menschenrechte diskutiert sowie korrespondierende Lösungsansätze beleuchtet. Schaeffler hat die sich aus dem Stakeholder Dialog ergebenden Ansätze, Ergebnisse und Erwartungshaltungen der Stakeholder in die Planung der Schritte und Tätigkeiten für 2024 aufgenommen und konkrete Aktivitäten abgeleitet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Das Risiko Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren wurde im Rahmen der Risikoanalyse als prioritär ermittelt. Dies lässt sich mit den allgemeinen Rahmenbedingungen der Branche erklären, die sich insbesondere durch maschinenunterstützte und komplexe Arbeitsprozesse auszeichnen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Bosnien und Herzegowina
- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Indien
- Indonesien
- Malaysia
- Mexiko
- Russland
- Serbien
- Südafrika
- Tunesien
- Türkei

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Das Risiko Missachtung von Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen wurde als prioritär ermittelt. Dies lässt sich mit den allgemeinen Rahmenbedingungen der Branche erklären, bei denen in den Produktionsländern abweichende gesetzliche, soziale oder kulturelle Standards einfließen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Indien
- Indonesien
- Südkorea
- Türkei

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

INTEGRATION VON ERWARTUNGEN IN DIE ZULIEFERERenausWAHL

Schaeffler kommuniziert seit Jahren seine Erwartungshaltung an Zulieferer durch den Schaeffler SCoC. Dieser gilt seit Dezember 2022 als verpflichtend für alle Zulieferer, die in die Lieferantenbasis aufgenommen werden. Bereits bei der Auswahl, die der eigentlichen Beauftragung vorangeht, werden daher klare Kriterien als Auswahlvoraussetzung einbezogen. Im Rahmen der Freigabe von Beauftragungen im Bereich Produktionsmaterial liegt zudem ein Fokus auf dem Thema Nachhaltigkeit, wobei der Zulieferer insbesondere im Hinblick auf Erwartungen von Schaeffler im Bereich Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit sowie Umweltmanagement evaluiert wird. Zudem ist im Rahmen der Einkaufsbedingungen geregelt, dass der Schaeffler SCoC grundsätzlich zu erfüllen ist. Diese Erwartungen werden auch an die Mitarbeitenden der Funktion Einkauf durch die interne Richtlinie „Nachhaltige Beschaffungspolitik“ kommuniziert und entsprechendes Bewusstsein geschaffen. Sofern mit einem Zulieferer die Einhaltung des Schaeffler SCoC nicht vereinbart werden kann, wird standardmäßig geprüft, ob die Unternehmenskodizes des Zulieferers mit den Erwartungen von Schaeffler im Einklang stehen.

EINHOLEN VERTRAGLICHER ZUSICHERUNG FÜR DIE EINHALTUNG UND UMSETZUNG DER

ERWARTUNGEN ENTLANG DER LIEFERKETTE

Im Rahmen der vertraglichen Zusicherung kommunizierte und vereinbarte Schaeffler auf angemessene Weise die Erwartungen mittels des Schaeffler SCoCs. Um die darin enthaltenen Anforderungen und Erwartungen weiter zu verdeutlichen, stehen auf der Schaeffler Landing Page weitere Informationen und relevante Dokumente sowie ein kostenfreies Schulungsportal im Internet zur Verfügung. Verweise auf diese Anforderungen wurden auch in weiteren Prozessen oder bei Abläufen, z.B. in den Bestelltexten, genutzt. Sofern mit einem Zulieferer die Einhaltung des Schaeffler SCoC nicht vereinbart werden kann, wird standardmäßig geprüft, ob die Unternehmenskodizes des Zulieferers mit den Erwartungen von Schaeffler im Einklang stehen.

SCHULUNGEN UND WEITERBILDUNGEN ZUR DURCHSETZUNG DER VERTRAGLICHEN ZUSICHERUNG

Zulieferern steht über einen anerkannten Dienstleister ein umfangreiches Schulungsangebot zur Verfügung. Die Schulungen sind kostenfrei für alle Lieferanten nutzbar und können über die Schaeffler Lieferanten Landing Page aufgerufen werden. Im Rahmen verpflichtender Schulungen als aus der Risikoanalyse abgeleitete Präventionsmaßnahme erfolgt eine Zuweisung von Schulungsinhalten durch Schaeffler. Der Lieferant wird aufgefordert, sich auf der Schulungsplattform anzumelden und eine entsprechende Schulung durchzuführen. Für ausgewählte Zulieferer standen Schulungen zum LkSG bzw. zum Lieferantenfragebogen / Self-Assessment Questionnaire zur Verfügung. Der Schaeffler Supplier Day sowie der Supplier Call boten diverse Informationsmöglichkeiten für das Thema Nachhaltigkeit sowie Erwartungen im Hinblick auf menschenrechtliche Sorgfaltspflichten.

VEREINBARUNG UND DURCHFÜHRUNG RISIKOBASIERTER KONTROLLMAßNAHMEN

Risikobasierte Kontrollmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern wurden in Form von

- direkter Nachverfolgung der Umsetzung von abgeleiteten Präventionsmaßnahmen,
- Einforderung von Zertifizierungen für Managementsysteme beim unmittelbaren Zulieferern sowie
- unabhängigen Sozialaudits (bspw. Responsible Supply Chain Initiative (im Folgenden „RSCI“)) durchgeführt.

Für alle oben genannten Maßnahmen gilt, dass sie grundsätzlich einer gewissen Laufzeit bedürfen, damit eine Wirksamkeitskontrolle überhaupt sinnvoll durchgeführt werden kann und belastbare Ergebnisse hervorbringt. Eine Wirksamkeitsprüfung ist für 2024 geplant.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Aufgrund starker branchenspezifischer Abhängigkeiten zwischen Kunden und Lieferanten auf verschiedenen Ebenen der Wertschöpfungskette von Schaeffler bestanden bereits ausgeprägte Regelungen, die individuell ihre Anwendung finden. Hierzu gehören standardisierte Vorgaben zu

- Auswahl an Zahlungsbedingungen zur Verhandlung mit dem Lieferanten nach branchenüblichen Standards
- Rahmenverträgen über längere Abstimmung der Geschäftsbeziehung
- Beidseitigen vertraglichen Abstimmungen zur Entwicklung von Nachhaltigkeitsthemen (Sustainability Target Agreements)
- Kaufmännischen Klassifizierungen von Lieferanten in strategische Lieferanten und Premium-Lieferanten zur Ausgestaltung von langfristigen Geschäftsentwicklungen
- Einer Bedarfsdeckung über vorzeitige verbindliche Abstimmungen mit den Lieferanten im Rahmen üblicher Automotive-Prozessdefinitionen (Herstellbarkeit und Kapazitätsabstimmung im Projekt mit geplanten Hochlauf und Serienumfang) und
- Preisverhandlungen, die branchenspezifisch mittels eines Anbietervergleichs und gegenseitiger Abstimmung, bedarfsweise auch mit Festlegung jährlicher Preisanpassungen über die Vertragslaufzeiten, erfolgen.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Aufgrund der bereits etablierten und gelebten branchenüblichen Strategien sind keine wesentlichen Änderungen der Beschaffungsstrategie im Berichtsjahr erfolgt. Die Schaeffler Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken beinhalten folgende Anforderungen zur Prävention und Minimierung der prioritären Risiken:

- Anforderungen an Zulieferer (z.B. Anerkennung des Schaeffler SCoC) sowie risikobasierte Anforderungen bzgl. Zertifizierungen
- Absicherungen in Richtung Konfliktmineralien und kritischer Materialien sowie Stoffverbotsstandards und
- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten über ein Bonus-Malus-System beim Anbietervergleich in ausgewählten Beschaffungen

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die Anzahl der durch die anlassbezogene Risikoanalyse festgestellten Risiken ist gering. Eine Priorisierung war nicht erforderlich. Bei allen Risiken wurden entsprechende Maßnahmen ergriffen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Andere/weitere Maßnahmen: - Verpflichtung der unmittelbaren Zulieferer zur Weitergabe des Schaeffler SCoC in der Lieferkette
- Kommunikation der Anforderungen an eine verantwortungsvolle Beschaffung von bestimmten Rohstoffen im Rahmen der Berichterstattung zu Konfliktmineralien

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/ Geltungsbereich).

Die Zustimmung zum Schaeffler SCoC wurde von allen unmittelbaren Zulieferern gefordert bzw. die Vorlage eines eigenen gleichwertigen Unternehmenskodex verlangt. Darin wird u.a. von den unmittelbaren Zulieferern gefordert, dass sie wiederum ihre Zulieferer unterstützen, die im Schaeffler SCoC niedergelegten Erwartungen ebenfalls zu beachten. Die Akzeptanz des Schaeffler SCoCs wird regelmäßig nachverfolgt und evaluiert. Im Nachgang zur Kommunikation der Anforderungen im Umgang mit Konfliktmineralien finden jährliche Abfragen im Hinblick auf zertifizierte Schmelzen statt. Die Rückmeldequote der befragten unmittelbaren Zulieferer liegt bei 88,6 % im Jahr 2023. Im Berichtszeitraum sind 92,5 % der Schmelzen durch die Responsible Minerals Initiative zertifiziert oder haben ihren Sitz nicht in definierten Risikogebieten.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Bei der Ableitung der Maßnahmen wurde jeweils evaluiert, inwieweit die Maßnahme das Risiko als solches adressiert und den Angemessenheitskriterien entspricht. Nach vorheriger Analyse hat Schaeffler auf die Verursacher der priorisierten Risiken in der tieferen Lieferkette lediglich ein eingeschränktes Einflussvermögen. Auch der Verursachungsbeitrag ist als gering einzustufen. In Anbetracht der Schwere der möglichen Verletzungen wurden als angemessene Maßnahmen die verstärkte Weitergabe der Grundsätze des Schaeffler SCoCs in der Lieferkette sowie die Erhöhung von Anstrengungen zum Abdeckungsgrad zertifizierter Schmelzen eingeleitet. Für den Berichtszeitraum wurde angenommen, dass die abgeleiteten Maßnahmen es ermöglichen, die Risiken zu minimieren sowie Pflichtverletzungen zu verhindern.

Für alle oben genannten Maßnahmen gilt, dass sie grundsätzlich einer gewissen Laufzeit bedürfen, damit eine Wirksamkeitskontrolle überhaupt sinnvoll durchgeführt werden kann und belastbare Ergebnisse hervorbringt. Eine Wirksamkeitsprüfung ist für 2024 geplant.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Für das Geschäftsjahr 2023 wird erstmalig berichtet. Aus diesem Grund gibt es noch keine Vergleichsbasis zum vorangegangenen Berichtszeitraum.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Ja, im Inland und Ausland

Geben Sie an: In welchen Themen wurden Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Geben Sie die Anzahl an

8

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Entsprechend der Umstände des Einzelfalls wurde evaluiert, welche angemessenen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können, um der Verletzung abzuwehren. Es wurden Disziplinarmaßnahmen, wie bspw. Abmahnungen, Freistellungen oder Kündigungen, sowie organisatorische Maßnahmen zur sofortigen Beseitigung im Einzelfall ergriffen, insb. die Beseitigung von Wandschmierereien bzw. die Löschung von Beiträgen auf Social Media. In einem Fall wurde eine Arbeitsplatzbewertung durchgeführt, um die individuell erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Als zusätzliche Maßnahmen wurden im konkreten Einzelfall Schulungen zum Thema „Visual Awareness“, „Dignity & Inclusion“, „Umgang mit Mitarbeitenden und Kollegen“ oder „Psychological Risk Factors in the Workplace“ durchgeführt, die das Risikothema in seiner konkreten Ausprägung adressieren. Im Übrigen wurde eine adressatengerechte Kommunikation bezüglich der entsprechenden Erwartungshaltung unter Bezugnahme auf den Schaeffler CoC in Form von Town-hall-Meetings, Tone-from-the-Top bzw. Tone-from-the-Middle durchgeführt.

Beschreiben Sie bei Fällen, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, wo sich diese ereignet haben.

Es wurden alle beendet.

Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen (z. B. Folgekonzepte) ergriffen wurden und welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen zur Beendigung oder weiteren Minimierung getroffen wurden.

Es wird auf obenstehende Ausführungen im Hinblick auf die ergriffenen Abhilfemaßnahmen verwiesen. Bei der Ableitung von Abhilfemaßnahmen wird standardmäßig geprüft, welche Maßnahmen geeignet sind, die Verletzung endgültig und nachhaltig abzustellen. Insoweit wird auch berücksichtigt, inwieweit einer etwaig vorliegenden Wiederholungsgefahr vorgebeugt werden kann. Den Anspruch auf eine Beendigung einer Verletzung stellt Schaeffler an alle seine konzernangehörigen Gesellschaften, unabhängig davon, ob sich die Verletzung im In- oder Ausland ereignet hat.

Im Übrigen wurde im Berichtszeitraum damit begonnen, ein Schulungskonzept zu erarbeiten, das das Thema „moralische und sexuelle Belästigung“, speziell zugeschnitten auf die Bedürfnisse einer ausländischen konzernangehörigen Gesellschaft der Schaeffler Gruppe, adressiert.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen wird im Rahmen eines etablierten Prozesses überprüft. Dabei wird gemeinsam mit dem jeweiligen Umsetzungsverantwortlichen evaluiert, ob die abgeleitete Maßnahme im Einzelfall umgesetzt und somit das tatsächlich gewünschte Abhilfeziel erreicht wurde. Hierzu gehört insbesondere, dass eine tatsächliche Trennung von Täter und Opfer oder die Durchführung der Disziplinar- bzw. organisatorischen Maßnahmen durch die jeweiligen Umsetzungsverantwortlichen bestätigt wurden.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Ja

Erläutern Sie.

Es wird auf obenstehende Ausführungen zur Wirksamkeitsprüfung verwiesen.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine ggf. erforderliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen darstellt? Bitte beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen Ihrer Analyse.

Im Rahmen einer Evaluation wurde festgestellt, dass die Verletzungshandlungen im Hinblick auf die LkSG-Risikothemen ausschließlich der Kategorie Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung zuzuordnen sind. Dieses Risikothema wurde ebenfalls im Rahmen der regelmäßigen Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich priorisiert. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Konzeptionierung der Mitarbeiterschulungen ein besonderes Augenmerk auf die Vermittlung von Lerninhalten hierzu gelegt. Im Übrigen enthalten die entsprechenden Schulungen einen erneuten Hinweis auf das Schaeffler Beschwerdeverfahren, um Mitarbeitende zu ermutigen, Hinweise an die zuständige Untersuchungsabteilung Forensics & Investigations weiterzuleiten.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet und priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen wurden.

Im Berichtszeitraum hat Schaeffler Informationen zu Verletzungen über Presseberichterstattungen sowie durchgeführte Sozialaudits erhalten. Die im Rahmen der Presseberichterstattung über einen Schaeffler Rohstoffzulieferer festgestellten Verletzungen wurden über den Berichtszeitraum hinaus verifiziert. Die im Rahmen der durchgeführten Sozialaudits festgestellten Verstöße wurden entsprechend der Methodik von RSCI nach der im Einzelfall festgestellten Schwere der Verletzung gewichtet. Verletzungen, die einer Nulltoleranzgrenze unterliegen bzw. als kritisch eingestuft wurden, wurden im Rahmen eines Abhilfeplans priorisiert.

Schaeffler hat unterschiedliche Prozesse und Informationsquellen etabliert, um Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festzustellen. Neben Hinweisen zu Verletzungen, die sich vereinzelt aus der konkreten regelmäßigen Risikoanalyse oder aus branchenbekanntem Presseberichterstattungen ergeben können, können von jedermann (potenzielle) Verletzungen auch über das Schaeffler Beschwerdeverfahren gemeldet werden. Verletzungen werden in diesen Fällen durch Schaeffler-interne Untersuchung durch die Abteilung Forensics & Investigations festgestellt und bewertet. Besonders umfassende Informationen erhält Schaeffler durch Vor-Ort-Besuche und externe Audits von unabhängigen Auditoren, bspw. Sozialaudits durchgeführt durch RSCI.

Die 9 unten genannten Fälle wurden bei der Schaeffler Technologies AG & Co. KG festgestellt und in deren eigenem LkSG-Bericht ebenfalls dargestellt.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Geben Sie die Anzahl an

1

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Geben Sie die Anzahl an

5

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Geben Sie die Anzahl an

3

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Im Hinblick auf die im Rahmen der Presseberichterstattung festgestellten Verletzungen bei einem Schaeffler Rohstoffzulieferer wurden im Berichtszeitraum keine Abhilfemaßnahmen eingeleitet, da die Verifizierung noch andauerte. Zu den im Rahmen der durchgeführten Sozialaudits festgestellten Verstöße wurden die unmittelbaren Zulieferer aufgefordert, einen Plan für Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und diesen der Audit-Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen. Die Auditgesellschaft prüfte unter Berücksichtigung der Ursache für die Verletzung die Angemessenheit der durch den unmittelbaren Zulieferer vorgeschlagenen Maßnahme. Abhilfemaßnahmen waren u.a. die Durchführung von Erste-Hilfe Schulungen, die Bereitstellung von Auffangbehältnissen (z.B. Ölauffangwannen), die Überprüfung und Neuregelung anfallender Vermittlungsgebühren von Personaldienstleistern und die Planung einer Risikobewertung zum Gesundheits- und Arbeitsschutz.

Beschreiben Sie, welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden

Im Falle der fristgerechten Umsetzung des abgestimmten Plans für Abhilfemaßnahmen nach einem Sozialaudit wurden keine zusätzlichen Maßnahmen ergriffen. Das Folgekonzept sieht eine Re-Auditierung nach 9 Monaten zur Überprüfung des Status Quo nach Maßnahmenimplementierung vor.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Die Wirksamkeitskontrolle evaluiert, ob die abgeleiteten Maßnahmen im Einzelfall umgesetzt und somit die tatsächlich gewünschten Abhilfeziele erreicht wurden. Dies erfolgt im Rahmen der Re-Auditierung.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Teilweise

Erläutern Sie.

Eine Re-Auditierung ist nach 9 Monaten nach der Erstellung geplant. Dieser Zeitraum war in den vorliegenden Fällen im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen. Schaeffler allerdings hat keine Hinweise darauf, dass die Zeitpläne zur Ergreifung der Abhilfemaßnahmen nicht eingehalten wurden bzw. werden.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine mögliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen ist? Beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen.

Nach Evaluierung der Verletzungen wurde festgestellt, dass es sich um Einzelfälle handelt, die regelmäßig im Gleichlauf mit den Länder-, Produkt- bzw. Branchenrisiken stehen. Ein strukturelles Verletzungsvorkommen, das einen Anpassungsbedarf der bestehenden, insbesondere allgemeinen, Präventionsmaßnahmen erfordern würde, konnte nicht erkannt werden. Es wurde daher im Berichtszeitraum von Anpassungen oder Ergänzungen bestehender Präventionsmaßnahmen abgesehen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie die Fälle, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten.

Auf obenstehende Ausführungen zur Re-Auditierung wird verwiesen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

Auf obenstehende Ausführungen zur Re-Auditierung wird verwiesen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Auf obenstehende Ausführungen zur Re-Auditierung wird verwiesen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, wie der konkrete Zeitplan des Konzepts aussieht.

Auf obenstehende Ausführungen zur Re-Auditierung wird verwiesen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Benennen Sie, welche Maßnahmen bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts in Betracht gezogen wurden.

- Gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

In wie vielen Fällen wurde aufgrund der Verletzungen die Geschäftsbeziehung zu einem oder mehreren unmittelbaren Zulieferern abgebrochen?

0

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Das Schaeffler Beschwerdeverfahren ist ein gruppenweites, transparentes, öffentlich und barrierefrei zugängliches Beschwerdeverfahren, das auf dem Hinweisgebersystem beruht. Es ist für jedermann, d.h. Schaeffler Mitarbeitenden und externen Personen, zugänglich. Insoweit werden alle Hinweise bearbeitet, unabhängig davon, wer diese abgegeben hat. Das Verfahren verfügt über verschiedene Meldekanäle, wie dem elektronischen Hinweisgebersystem, einem E-Mail-Postfach, einer 24/7-Telefonhotline sowie einer Postadresse. Im Übrigen können Beschwerdeführende bzw. Hinweisgebende auch persönlich Vorfälle melden. Im Berichtszeitraum wurden basierend auf den Ergebnissen der regelmäßigen Risikoanalyse Sprachanpassungen vorgenommen, um allen potenziell betroffenen Adressatenkreisen eine Nutzung zu ermöglichen. Hinweise können grundsätzlich in allen Sprachen abgegeben werden. Die genannten Meldekanäle stehen zum Zeitpunkt der Berichtslegung insgesamt in 20 Sprachen zur Verfügung und erlauben den Hinweisgebenden eine vertrauliche, verschlüsselte und sichere Kommunikation. Das elektronische Hinweisgebersystem ermöglicht eine anonyme Hinweisabgabe. Die internen Prozesse und Vorgaben in Form von unternehmensinternen Prozeduren bieten einen wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung. Im Übrigen ermöglichen die mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen unparteiisches Handeln, da sie insbesondere unabhängig und in der Bearbeitung von Hinweisen an Weisungen nicht gebunden sind. Des Weiteren sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Verfahren ist in einer schriftlichen Verfahrensordnung detailliert beschrieben und veröffentlicht.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung ist öffentlich zugänglich. In der Verfahrensordnung werden klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und Zuständigkeit sowie zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens bekannt gemacht. Im Berichtszeitraum wurde die Verfahrensordnung neben den Sprachen Deutsch und Englisch in 18 weiteren Sprachen zur Verfügung gestellt, um die Kenntnisnahmemöglichkeit aller potenziell betroffener Adressatenkreise sicherzustellen. Die Verfahrensordnung steht den Schaeffler Mitarbeitenden im konzerninternen Intranet zur Verfügung. Des Weiteren ist die Verfahrensordnung auf der globalen Konzernwebseite sowie innerhalb des elektronischen Hinweisgebersystems abrufbar.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Das Schaeffler Beschwerdeverfahren ist über die unterschiedlichen Meldekanäle grundsätzlich 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche erreichbar. Die Erreichbarkeit des Schaeffler Beschwerdeverfahrens wurde insbesondere durch Mitarbeiterschulungen erklärt und verständlich gemacht. Im Berichtszeitraum wurde insbesondere geprüft, inwieweit das Schaeffler Beschwerdeverfahren auf der Startseite der Unternehmenswebseite ersichtlicher und niedrigschwellig besser erreichbar ist. Es wurde daher unter „Kontakt“ direkt auf der Startseite eine neue Verlinkung „Hinweisgebersystem“ etabliert, um entsprechende Präsenz und damit Transparenz zu erreichen. Dasselbe gilt für die Webseiten der konzernangehörigen Gesellschaften der Schaeffler Gruppe.

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Auf obenstehende Ausführungen wird verwiesen.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Auf obenstehende Ausführungen wird verwiesen.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Auf obenstehende Ausführungen wird verwiesen.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Auf obenstehende Ausführungen wird verwiesen.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://www.bkms-system.net/bkwebanon/assets/1050/ri/2128/img/Verfahrensordnung_Hinweisgebersystem.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Die Leitung der Abteilung Forensics & Investigations ist zuständig für die zentrale Meldestelle von Schaeffler, konkret das Schaeffler Beschwerdeverfahren.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die Abgabe von Hinweisen ist sowohl über das elektronische Hinweisgebersystem als auch über konventionelle Formen wie E-Mail oder Brief anonym möglich. Die Identität eines Mitarbeitenden oder Beteiligten, der offen berichtet, wird ebenfalls nicht offengelegt, wenn er/sie dies wünscht.

Unabhängig davon, ob ein ausdrücklicher Wunsch zur Anonymität seitens der Beteiligten vorliegt, laufen Untersuchungen nach dem unternehmensweit geregelten „Need-to-Know-Prinzip“ ab. Darunter ist zu verstehen, dass Beteiligte an den Untersuchungen nur in dem Maß Kenntnis von den Hinweisen bzw. den weitergehenden Informationen und Daten erhalten, wie dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt notwendig ist. Das Ergebnis wird ebenfalls nur denjenigen mitgeteilt, die für die Umsetzung von Maßnahmen zuständig oder für den Geschäftsbereich verantwortlich sind. Überwiegend erfolgt eine Übersendung von anonymisierten Exzerpten des Untersuchungsberichts. Auf die vertrauliche bzw. streng vertrauliche Behandlung gemäß Schaeffler-interner Klassifizierung wird stets hingewiesen. Im Fall notwendiger oder freiwilliger Offenlegung wird im Einzelfall entschieden, ob dies auch den Namen des Hinweisgebenden umfasst und dieser entsprechend informiert und eingebunden werden muss. Das „Need-to-Know-Prinzip“ gilt für alle eingehenden Hinweise ohne Unterscheidung im Hinblick auf die Person des Hinweisgebenden bzw. der Beteiligten. Daher kann bestätigt werden, dass auch an den Produktions- und Dienstleistungsstandorten in der Lieferkette, an denen gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen, die Vertraulichkeit der Identität von potenziellen Beteiligten am Beschwerdeverfahren gewahrt wird und diese vor Benachteiligung geschützt werden. Untersuchungen werden regelmäßig anonym und in Abstimmung mit den Hinweisgebenden und weiteren Beteiligten durchgeführt.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Es wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen. Im Übrigen ist gem. der Grundsätze, die in der Verfahrensordnung niedergelegt wurden, jedes Verfahren verhältnismäßig, objektiv, ergebnisoffen, sachbezogen, effizient und effektiv durchzuführen. Vergeltungsmaßnahmen gegen Beschwerdeführende oder Hinweisgebende, unabhängig ob Schaeffler-intern oder von Dritten ergriffen, werden seitens Schaeffler nicht toleriert. Insoweit sind auch gemäß des Schaeffler CoC bzw. Schaeffler SCoC Repressalien gegen Mitarbeitende bzw. Zulieferer, die sich in guten Glauben an das Schaeffler Beschwerdeverfahren wenden, nicht erlaubt. Schaeffler wird tätig, wenn Kenntnis darüber erlangt wurde, dass gegen einen Hinweisgebenden Vergeltungsmaßnahmen ergriffen wurden. In diesen Fällen ist es jederzeit möglich, einen Hinweis über einen etablierten Meldeweg von Schaeffler abzugeben.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Im Berichtszeitraum ist insgesamt für die Schaeffler Gruppe eine mittlere zweistellige Anzahl an Hinweisen verschiedenster Art über die Schaeffler Meldekanäle eingegangen, wovon sich bisher nur eine einstellige Zahl bestätigt hat.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Es ist geplant, bestätigte Beschwerden im Berichtszeitraum im Rahmen der Methodik der regelmäßigen Risikoanalyse für das kommende Berichtsjahr zu berücksichtigen. Diese Methodik wurde bereits vor Inkrafttreten des LkSG im eigenen Geschäftsbereich für den Berichtszeitraum 2023 angewendet. Bestätigte Beschwerden geben im Übrigen Anlass dafür, die abgeleiteten Maßnahmen zur Adressierung des Risikos zu überprüfen. Unsubstantiierte und unbestätigte Beschwerden erlaubten grundsätzlich keine Schlussfolgerungen. Insoweit ist eine Anpassung im Risikomanagement nicht geplant.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

BESCHWERDEVERFAHREN

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wurde im Berichtszeitraum intern geprüft. Die Prüfung basierte auf den Effektivitätskriterien der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und der BAFA-Handreichung „Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“. Das Schaeffler Beschwerdeverfahren wurde als wirksam eingestuft und Bedarf für Weiterentwicklung definiert.

PRÄVENTIONS- UND ABHILFEMASSNAHMEN

Im Berichtszeitraum wurden angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern definiert und implementiert. Risikobasierte Kontrollmaßnahmen werden insoweit in 2024 durchgeführt, um ein belastbares Ergebnis zu erzielen. Die abgeleiteten und durchgeführten Maßnahmen bedürfen grundsätzlich einer gewissen Laufzeit, damit eine risikobasierte Kontrolle überhaupt sinnvoll durchgeführt werden kann. Im Hinblick auf die im Berichtszeitraum abgeleiteten Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern wurde evaluiert, ob die abgeleiteten Maßnahmen im Einzelfall umgesetzt wurden und das gewünschte Abhilfeziel erreicht wurde. Vereinzelt sind die Abhilfemaßnahmen im Berichtszeitraum noch nicht umgesetzt worden. Insoweit wurden, insbesondere im eigenen Geschäftsbereich, Nachverfolgungen angestellt.

Es ist für das Berichtsjahr 2024 geplant, das im Berichtszeitraum etablierte Risikomanagement in Form des Human Rights Compliance Managementsystems detaillierter auf seine Angemessenheit zur überprüfen. Insbesondere sollen Schlüsse aus den durchgeführten Wirksamkeitsanalysen zu Maßnahmen und Beschwerdeprozessen Kenngröße zur Evaluation der Intensität und Umfang der Bemühungen von Schaeffler sein. Es soll sichergestellt sein, dass das Risikomanagement geeignet ist, Risiken möglichst früh zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Grundsätzlich werden bei der Ableitung, Durchführung und Evaluation von Präventions- und Abhilfemaßnahmen und im Rahmen des durchgehenden Prozesses des Beschwerdeverfahrens regelmäßig die Interessen der potenziell Betroffenen berücksichtigt.

Um die Einbeziehungen von Betroffenen zum Zwecke der Prävention und Abhilfe im Berichtszeitraum sicherzustellen, findet ein regelmäßiger Dialog mit Mitarbeitendenvertretungen, grundsätzliche tarifvertragliche Vereinbarungen sowie das offene Gespräch im Rahmen eines Human Rights Dialogs statt. Auf obenstehende Ausführungen wird insoweit verwiesen. Rechte von Mitarbeitenden werden durch den Schaeffler CoC im Unternehmen verankert und hervorgehoben.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gilt bei jeder Untersuchung unter anderem, dass die Persönlichkeitsrechte der potenziell Betroffenen gewahrt, personenbezogene Daten respektiert werden und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird. Untersuchungsmaßnahmen werden objektiv, ergebnisoffen, sachbezogen, möglichst zeitnah, effizient und effektiv durchgeführt.